Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Einleitung [Allgemeines]

urn:nbn:de:bsz:31-218045

Visual Library

Einleitung.

Am 10. Januar 1873 fand auf Anordnung des Bundesraths im deutschen Reich eine Viehzählung statt. Mit derselben wurde im Großherzogthum Baden eine Ermittlung der landwirthschaftlichen Haushaltungen, d. h. derjenigen Haushaltungen verbunden, von denen aus landwirthschaftliche Grundstücke bewirthschaftet werden.

Die hauptsächlichen ziffermäßigen Ergebnisse dieser Erhebung sind in den Tabellen des vorliegenden Heftes enthalten. Die nachfolgenden einleitenden Bemerkungen dienen zu deren allgemeiner Erläuterung und zur Hervorhebung der wesentlichsten Zahlen.

Die Aufnahme lag den Gemeindebehörden ob und wurde von diesen selbst oder von durch sie bestellte Zähler vorgenommen, indem sie sich durch Umfrage und Umschau von Haus zu Haus von der Anwesenheit von Vieh und von landwirthschaftlichen Haushaltungen zu verlässigen hatten. Der Viehbestand wurde auf mündliche Angabe des Viehbesitzers durch Eintrag in tabellarische Verzeichnisse von der Einrichtung des vom Bundesrath vorgeschriebenen Formulars bewirkt. Die Angaben über die landwirthschaftlichen Haushaltungen wurden durch die Ausfüllung von Zählzetteln*) gesammelt; jeder Landwirth oder Vorstand einer landwirthschaftlichen Haushaltung hatte einen solchen zu empfangen und darauf die Größe des von ihm bewirthschafteten Geländes — unterschieden einerseits nach der Kulturart: Acker, Wiese, Rebland und Weide, andererseits nach der Besitzesart: Eigenthum, Pacht, Almend, Dienstland und Nutznießung — einzutragen.

Auf diesen Zählzetteln war der Zweck und der Umfang der landwirthschaftlichen Erhebung in folgender Weise erläutert: „Der Zweck der landwirthschaftlichen Erhebungen ist die Kenntniß der Zahl und der Größe der ländlichen Wirthschaften, sowie der Vertheilung und der Benützung der landwirthschaftlichen Bodenfläche. Hiefür ist nöthig, daß die sämmtlichen selbstbewirthschafteten Grundstücke angegeben werden, mögen dieselben Eigenthum, gepachtet oder aftergepachtet oder als Almend, Dienstland oder sonst zur Nutznießung innegehabt sein, mögen sie in der Gemarkung der Wohngemeinde oder außerhalb derselben liegen. Eine solche Angabe ist zu machen sowohl von allen eigentlichen Landwirthen und Reblenten und von Denen, welche Land- oder Rebwirthschaft als Nebenberuf haben, als von Denen, welche kleine Grundstücke selbst für sich bewirthschaften, ohne eine eigentliche landwirthschaftliche Einrichtung (Stall, Scheune 2c.) zu besitzen. Auch wer Acker, Wiesen, Rebland auf eigene Rechnung durch Andere gegen Lohn bauen läßt und den Ertrag vom Felde 2c. verkauft, ebenso wer Grundstücke durch Andere auf Halbscheid oder gegen einen sonstigen Antheil am Ertrag bauen läßt, gilt als selbstwirthschaftend und hat die betreffenden Grundstücke einzutragen, zugleich eine entsprechende Bemerkung unter Angabe der Gemeinde, in der die Grundstücke liegen, einzusetzen. Nicht anzugeben sind die an Andere in Pacht, Afterpacht oder Nutznießung gegebenen Grundstücke, auch nicht Grundstücke, welche für Andere gegen Lohn oder Halbscheid angebaut werden. Miteigenthum ist nur einmal und zwar von dem bewirthschaftenden Miteigenthümer anzugeben." Diese Anleitung zielte auf die Vollständigkeit der Aufnahme, zugleich aber auch auf die Vermeidung von Doppelzählungen ab.

Bezüglich der Gartenländereien war bemerkt, daß sie mit dem Acker angegeben werden sollten; After- oder Unterpacht war bei der Pacht einzubegreifen. Um zu erreichen, daß das Rentfeld der Gebirgsgegenden bei der An-

*) Das Formular des Zählzettels ist am Schlusse dieser Einleitung Seite XXXIII u. XXXIV abgedruckt.

gabe berücksichtigt werde, war in einer weiteren Frage die besondere Ausscheidung desselben nach dem Nutzungsstande vom vorhergehenden Jahre verlangt. Auch war darnach besonders gefragt, ob und auf wie viel Morgen eine regelmäßige Waldweide statthat, sowohl um überhaupt Kenntniß dieses Verhältnisses zu erlangen, als um ungleichmäßige Behandlung bezüglich des Einschlusses oder Ausschlusses der Waldweide bei der Angabe der Weidefläche zu vermeiden.

Die Aufnahme kann — nach den bei der Bearbeitung des Erhebungsmaterials gemachten Wahrnehmungen — im Ganzen als gelungen und brauchbar bezeichnet werden. Immerhin haben sich hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über die landwirthschaftlichen Haushaltungen bezw. die bewirthschafteten Flächen mancherlei Zweifel ergeben. Zum größten Theil und in den wesentlichen Beziehungen sind diese Zweifel soweit beseitigt worden, daß die Ergebnisse hinlänglich genau für die Benützung und Veröffentlichung sind; in einigen Nebenpunkten dagegen hat auf eine vollständige Ausnutzung der Angaben schließlich verzichtet werden müssen, wie dies namentlich von den Angaben über die Halbscheid- oder sonstige Theilwirthschaft, über das Reutfeld und über die Waldweide gilt, für welche die Angaben als unvollständig und wo ertheilt, theilweise als unbestimmt erachtet werden müssen.

Die Schwierigkeit der Aufgabe einer vollständigen Erfassung aller landwirthschaftlichen Haushaltungen und alles landwirthschaftlichen Geländes liegt für Baden vornemlich einerseits in dem zahlreichen Vorkommen sehr kleiner landwirthschaftlicher Haushaltungen, andererseits in dem gleichfalls verhältnißmäßig häufigen Vorkommen einer nur unvollständigen oder uneigentlichen Selbstbewirthschaftung. Bei der theilweise sehr großen wirthschaftlichen Bodenvertheilung gibt es eine erhebliche Anzahl von Fällen, wo von einer Haushaltung aus nur eine sehr kleine landwirthschaftliche Fläche, meist neben einem anderen Nahrungszweige, bewirthschaftet wird; solche kleine Landwirthe entbehren oftmals jeder Ausstattung mit landwirthschaftlichen Bauten oder größerem Geräthe, wie Wagen oder Pflug, und es liegt daher die Gefahr nahe, daß sie ungeachtet besonderer Aufmerksamkeit der Beobachtung bezw. Erhebung entgehen. Andererseits werden oftmals landwirthschaftliche Grundstücke, namentlich Wiesen, in der Art vom Besitzer genützt, daß er sie durch Andere bestellen und kultiviren und den Ertrag auf dem Halm oder auf den Schnitt verkaufen oder versteigern läßt. Derartige mittelbare oder uneigentliche landwirthschaftliche Selbstbewirthschaftung kann noch einigermaßen vollständig verfolgt werden, soweit es sich um Domänen-, standesherrlichen oder sonstigen von Behörden verwalteten Besitz oder um Gemeindeeigenthum handelt; an einzelnen Personen, welche nur mittelbar Landwirthschaft treiben, kann die Erhebung leicht vorübergehen, sowohl weil sie in keiner Weise äußerlich als Landwirthe kenntlich sind, als weil die betreffenden Grundstücke nicht immer in der Wohngemeinde des Besitzers liegen und das Bestehen eines solchen Verhältnisses nicht immer notorisch ist. Nicht minder erklärt sich aus ähnlichen Gründen, daß die Theilwirthschaft — bei welcher der Besitzer die Bewirthschaftung einem Dritten gegen Ueberlassung eines Theiles der Erndte überträgt und welche in einigen Gegenden bei intensiven Kulturen, wie Rebland und Handelsgewächsen vorkommt, — nur unvollständig zur Angabe gelangt.

Auch solche Parzellen und selbst größere Grundstücke ohne landwirthschaftliche Gebäude werden sich der Aufnahme leicht entziehen, welche für gewöhnlich verpachtet werden, zur Aufnahmezeit aber außer Pacht standen.

Hiernach und nach späteren anzustellenden Vergleichungen läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die ermittelten Gesammtflächen etwas hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Dieser Ausfall ist indessen nicht erheblich genug, um dem wesentlichen Zweck und Nutzen der Aufnahme, nämlich dem Einblick in die Vertheilung des landwirthschaftlichen Bodens unter die ländlichen Wirthschaften, nennenswerthen Abbruch zu thun. Wie sich später zeigen wird, kann der gesammte Ausfall für das Land in den Angaben über die landwirthschaftliche Fläche auf höchstens 3 % geschätzt werden, während anzunehmen ist, daß die Fehler in den Zahlen der landwirthschaftlichen Haushaltungen und in denen der Größen und Besitzesklassen derselben entfernt nicht bis zu dieser Höhe ansteigen.

Die Vertheilung des Grundes und Bodens unter die Landwirthschaft treibende Bevölkerung nach der Größe der bewirthschafteten Flächen und nach der Art des Besitzes gehört zu den wichtigsten Momenten für die Gestaltung der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lage eines Landes und Volkes, und es muß jede Aufklärung über diese Verhältnisse willkommen sein. Dieselben pflegen im Großen und Ganzen nur langsame Veränderungen zu erfahren und es werden darüber gewonnene Zahlen voraussichtlich für längere Zeit der Wahrheit annähernd genau entsprechen. Es konnte deßhalb kein Zweifel darüber bestehen, daß die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Aufnahme von erheblichem und namentlich von bleibendem Werthe sein wird.

Den verarbeiteten Stoff in gleicher Ausführlichkeit für das ganze Land und für dessen Gliederung nach Kreisen, Bezirken und Gemeinden darzustellen, würde in Bezug auf den Raum zu weit führen und auch kaum durch ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

genügendes allgemeineres Interesse an der Sache begründet sein. Es ist deßhalb in der Darstellung der Aufnahmeergebnisse für das Großherzogthum, die Kreise und die Amtsbezirke mehr in's Einzelne gegangen als für die Gemeinden.

Das vorliegende Tabellenwerk zerfällt demnach in drei Abtheilungen.

Die erste und zweite Abtheilung gehen in der Darstellung bis zu den Amtsbezirken, die dritte bis auf die Gemeinden hinunter.

In der ersten Abtheilung ist zunächst (Tab. I. a.) das landwirthschaftliche Gelände, wie es sich nach den Angaben der Aufnahme gestaltet, nach den hauptsächlichen Kulturarten (Acker, Wiese, Rebland und Weide) und nach den verschiedenen Besitzesarten (Eigenthum, Pacht, Almend, Dienstland und Nutznießung) in gegenseitigen Combinationen dargestellt; sodann ist (Tab. I. b.) dasselbe nochmals in gedrängter Uebersicht nach diesen Kategorien, unter Ausscheidung der in sog. uneigentlicher Selbstbewirthschaftung stehenden Flächen, aufgeführt und darnach die Zahl der landwirthschaftlichen und nicht landwirthschaftlichen, der viehbesitzenden und der nicht viehbesitzenden Haushaltungen, sowie deren Viehbesitz nach den Viehgattungen angegeben. Dabei sind die Haushaltungen, welche eine Fläche von weniger als 5 Morgen bewirthschaften, besonders ausgeschieden.

Die zweite Abtheilung (Tab. II.) enthält eine Darstellung der landwirthschaftlichen Haushaltungen gegliedert in Gruppen nach der Größe des von den einzelnen Haushaltungen bewirthschafteten Geländes, unter Angabe der Zahl der Haushaltungen, des gesammten Geländes nach Besitzes- und nach Kulturart und des Viehbesitzes für jede Gruppe. Diese Gruppen sind für das Land und die Kreise zahlreicher gewählt bezw. nach kleineren Größeabstufungen gebildet als für die Amtsbezirke.

Die dritte Abtheilung (Tab. III.) erstreckt sich auf die einzelnen Gemeinden und gibt für jede derselben die Zahl der landwirthschaftlichen Haushaltungen, das bewirthschaftete Gelände nach Besitzes- und Kulturart, den Viehbesitz und die Zahl der landwirthschaftlichen Haushaltungen, welche auf die hauptsächlichen Größegruppen kommen, wie solche in der zweiten Abtheilung für die Amtsbezirke angenommen waren. Es bedarf nach dem Wesen der Aufnahme, welche von der landwirthschaftlichen Haushaltung und deren Betriebsfläche ausgeht, keiner näheren Erläuterung darüber, daß die Flächen, welche den einzelnen Gemeinden zugeschrieben werden, nicht die landwirthschaftlichen Theile der Gemeindegemarkungen, sondern das landwirthschaftliche Wirthschaftsgebiet der Gemeinde darstellen, d. h. die von den Gemeindebewohnern bezw. den landwirthschaftlichen Haushaltungen der Gemeinde bewirthschafteten Flächen, gleichviel ob solche in der Gemarkung der Gemeinde oder in Gemarkungen anderer Gemeinden gelegen sind. Die Wirthschaftsgrenzen fallen natürlich mit den Gemarkungsgrenzen in vielen Fällen nicht zusammen, vielmehr finden zahlreiche und mannigfache Uebergriffe über die Gemeindegrenzen hin und wieder statt. Die landwirthschaftlichen Wirthschaftsgebiete brauchen mit den Gemarkungsgebieten bezw. die hier den einzelnen Gemeinden zugeschriebenen Flächen mit den durch die Katastervermessung, die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes für die Grundsteuerveranlagung oder andere Messungen und Schätzungen ermittelten und den Gemarkungsgrenzen entsprechenden Gemeindeflächen nicht übereinzustimmen. In der Regel wird erst beim Zusammenfassen einer größeren Anzahl von Gemeinden eine gegenseitige annähernde Ausgleichung eintreten und die Summe der landwirthschaftlichen Gemarkungsflächen auch die Wirthschaftsfläche des betreffenden Bezirks oder Distrikts angeben.

Ein Anhang (S. 149 ff.) stellt in Verhältnißzahlen die Zusammensetzung des landwirthschaftlichen Geländes nach Kultur- und nach Besitzesarten, sowie die landwirthschaftlichen Haushaltungen nach Vieh- und Geländebesitz dar und zwar für die Amtsbezirke, die Kreise und das Großherzogthum.

Hiernach sollen nun die hauptsächlichsten Zahlen des Tabellenwerks hervorgehoben und mit einigen erläuternden und vergleichenden Bemerkungen begleitet werden.

1. Zahl der landwirthschaftlichen Haushaltungen.

Landwirthschaftliche Haushaltungen wurden am 10. Januar 1873 im Großherzogthum 222,746 gezählt.

Die Zahl der sonstigen Haushaltungen ist damals nicht ermittelt worden. Es kann aber keinem Bedenken unterliegen, zum Zweck der Vergleichung auf die Zahl der Haushaltungen zu greifen, welche bei der nächstliegenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg